



Anhang 3

Ausnahmeregelung für Transfers von Spielern, die bei ukrainischen, russischen oder belarussischen Vereinen unter Vertrag stehen

Angesichts der aktuellen Lage in der Ukraine infolge der Invasion durch Russland, die einen Bruch des Olympischen Friedens durch die russische Regierung darstellt, entschied der IHF-Rat am 4. März 2022, dass alle Mannschaften, Offizielle, Schiedsrichter, Referenten und Experten aus Russland und Belarus mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres von der Teilnahme an IHF-Veranstaltungen und -Aktivitäten ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für ausländische Spieler, einschließlich ukrainischen Spielern, die aktuell bei einem ukrainischen, russischen oder belarussischen Verein unter Vertrag stehen. Dies umfasst im Allgemeinen ausländische Spieler, die durch die Kriegssituation betroffen sind und insbesondere ausländische Spieler, die aufgrund der Kriegssituation nicht in der Lage sind, in die Ukraine bzw. nach Russland oder Belarus zurückzukehren, um an Handballaktivitäten teilzunehmen (sofern diese stattfinden).

1. Aussetzung laufender Verträge

§1

1. Jeder ausländische Spieler, der einen laufenden Profivertrag mit einem Verein in der Ukraine, in Russland oder Belarus hat, kann bei der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation einen Antrag auf Aussetzung seines Vertrags stellen, falls der Spieler keine einvernehmliche Lösung mit dem Verein erreicht.

§2

1. Artikel [8 §2.4](#) des Reglements für Verbandswechsel („*Ein Spieler darf seinen Verein nicht wechseln, solange sein Vertrag gültig ist. Eine vorzeitige Abänderung und/oder Vertragsauflösung ist nur möglich, wenn die vertragsschließenden Parteien zu einer schriftlichen Einigung gekommen sind.*“) ist nicht anwendbar; d. h., der Spieler hat das Recht, seinen Verein zu wechseln.

2. Dauer der Aussetzung des Vertrags

§1

1. Die IHF und die betreffende Kontinentalföderation genehmigen dem antragstellenden Spieler die Aussetzung seines Vertrags bis zum Ende der laufenden Spielzeit der nationalen Wettbewerbe.
2. Nach Ende der laufenden Spielzeit der nationalen Wettbewerbe kann der Spieler bei der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation einen neuen Antrag auf Aussetzung stellen. Alternativ kann der neue Verein einen ordentlichen Transferantrag gemäß dem in Artikel [2](#) des Reglements für Verbandswechsel definierten üblichen Verfahren stellen.

3. Zeitpunkt der Aussetzung und Dauer des außerordentlichen Registrierungszeitraums

§1

1. Die Aussetzung des Vertrags eines Spielers ist mit der Genehmigung durch die IHF und die betreffende Kontinentalföderation wirksam.
2. Die Dauer des außerordentlichen Transferfensters ist mit der betreffenden Kontinentalföderation und, falls erforderlich, mit den Nationalverbänden zu vereinbaren.

4. Folgen der Aussetzung

§1

1. Eine genehmigte Aussetzung eines laufenden Vertrags hat die zeitweilige Aufhebung aller aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten zur Folge. Dies bedeutet unter anderem:
 - Ein Spieler hat kein Recht auf Lohnzahlungen.
 - Ein Verein ist nicht zu Lohnzahlungen verpflichtet.
 - Die Registrierung eines Spielers (mit ausgesetztem Arbeitsvertrag) bei einem neuen Verein berechtigt den bisherigen Verein nicht zum Erhalt einer Ablösesumme. Folglich ist Artikel [9](#) des Reglements für Verbandswechsel nicht anwendbar.
 - Die Registrierung eines Spielers (mit ausgesetztem Arbeitsvertrag) bei einem neuen Verein berechtigt den bisherigen Verein nicht zum Erhalt einer Ausbildungsentschädigung. Folglich ist Artikel [11](#) des Reglements für Verbandswechsel nicht anwendbar.

5. Ablauf des außerordentlichen Registrierungsverfahrens

§1

1. Das außerordentliche Registrierungsverfahren sollte wie folgt geregelt werden:
 1. Erreicht der Spieler keine einvernehmliche Lösung mit seinem aktuellen Verein, so hat er bei der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation einen Antrag auf Aussetzung seines laufenden Vertrags zu stellen.
 2. Die IHF und die betreffende Kontinentalföderation genehmigen die Aussetzung des laufenden Vertrags des Spielers.
 3. Der neue Verein beantragt die außerordentliche Registrierung eines Spielers mit ausgesetztem Vertrag.
 4. Die IHF, die betreffende Kontinentalföderation und der Nationalverband des neuen Vereins genehmigen die Registrierung des Spielers, woraufhin das offizielle Internationale Transferzertifikat ausgestellt wird.

6. Begrenzung der Registrierungen für Spieler während einer Spielzeit

§1

1. Artikel [4 §1](#), fünfter Gedankenstrich des Reglements für Verbandswechsel („*In einer Spielzeit können Berufsspieler bei höchstens drei Vereinen registriert sein. Dazu gehören ebenfalls die Vereine, an die Spieler im Laufe einer Spielzeit ausgeliehen werden. In diesem Zeitraum ist der Spieler für höchstens drei Vereine spielberechtigt.*“) ist nicht anwendbar.

Hinweis: Dieselbe Ausnahme gilt für Amateurspieler (vgl. Artikel [12 §2.5](#) des Reglements für Verbandswechsel).

7. Begrenzung der Registrierung neuer Spieler

§1

1. Um eine Verzerrung laufender nationaler Wettbewerbe so weit wie möglich zu vermeiden, sollte die Zahl der Spieler, die von einem Verein während des außerordentlichen Transferfensters registriert werden können, auf zwei Spieler begrenzt werden.

8. Gültigkeit des vorliegenden Anhangs

§1

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und verlieren automatisch nach Rückbestätigung durch die IHF und die betreffende Kontinentalföderation ihre Gültigkeit, sobald der Krieg zwischen Russland und der Ukraine beendet ist und die Handballaktivitäten in den vom Krieg betroffenen Ländern wieder aufgenommen wurden.